



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches der 3. Änderung des Beb.- Planes Popens 11
  - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenverkehrsflächen
  - Sichtdreieck (siehe auch textl. Festsetzung)
  - Bindung für die Erhaltung von Wallhecken (Gem. § 9 (1) Nr. 25 b BBauG.)
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen (DRK-Rettungsdienst)
  - Gemeinschaftsstellplätze
  - Gemeinschaftsgaragen
  - Mit Geh-, Fahr u. Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadt Aurich und der Anlieger
  - Wasserflächen (Regenwasserrückhaltebecken)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- nicht überbaubare Fläche
- Allgemeines Wohngebiet überbaubare Fläche
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o** Offene Bauweise
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschoßflächenzahl
- Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig

**PRÄAMBEL**

AUF GRUND DES § 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG.) VOM 12.1986 (BGBL I S. 200) ZULETZT GEÄNDERT DURCH... UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER DIERHSACHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 08.10.1987 ZULETZT GEÄNDERT DURCH Gesetz vom 19. Sept. 1989...  
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 06.03.1989 BIS 06.04.1989 VOM 30.06.1989 BIS 31.07.1989 VOM...  
**Hurich** DEN 23. Okt. 1989

gez. Stöhr  
 BÜRGERMEISTER

gez. Friemann  
 STADTDIREKTOR

**VERFAHRENSVERMERKE**

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR... BESCHLOSSEN...  
 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

**VERVIelfALTIGUNGSVERMERKE**  
 KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG Popens Flur 1 MASSTAB 1:1000  
 ERLAUBNISVERMERK: VERVIelfALTIGUNGSERLAUBNIS erteilt DURCH DAS KATASTERAMT Aurich  
 AM... AZ 213/88

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDUTSAMEN BÄULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSENWEGE UND PLATZE KOLLSTANDIG NACH (STAND VOM 31.5.88) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BÄULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH  
**Aurich** DEN 26.10.1989  
 KATASTERAMT Aurich  
 i.V. gez. Troff  
 Vermessungsoberrat

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM Stadtplanungsamt der Stadt **Hurich**  
**Hurich** DEN 23. Okt. 1989  
 gez. Wieneke

**TEXTLICHE FESTSETZUNG**

1. Für bestehende Gebäude oder -teile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
2. Die Sichtdreiecke sind von Bewuchs, baulichen Anlagen und anderen Sichthindernissen über 0,80 m freizuhalten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte.
3. Im Bereich der Einzelhausbebauung muß die Grundstücksgröße je Wohngebäude mindestens 450 m<sup>2</sup> betragen, pro Wohngebäude sind nur zwei Wohneinheiten zulässig.  
 Bei Inkrafttreten dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Popens 11 wird die am 05. März 1975 genehmigte 1. Änderung aufgehoben.

**Gestalterische Festsetzung**  
 Das letzte zulässige Vollgeschoß (2. Vollgeschoß) muß mindestens zu 2/3 eines umbauten Raumes innerhalb des Dachraumes liegen.  
 Definition Dachraum:  
 Dachraum ist bei Satteldächern der Raum oberhalb der Ebene zwischen den äußeren Schnittlinien der Außenwände und der Dachhaut an den Traufseiten. Bei anderen Dachformen bestimmt sich der Dachraum sinngemäß.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR... BESCHLOSSEN...  
 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

der 3. Änderung des Bebauungsplanes...  
 AM 16.02.1989 und 15.06.1989  
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS 1 BAUG. WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 24.02.1989 und 19.06.1989  
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 06.03.1989 BIS 06.04.1989 VOM 30.06.1989 BIS 31.07.1989 VOM...  
**Hurich** DEN 23. Okt. 1989

gez. Friemann  
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 28. Sept. 1989... ALS SATZUNG (VIO BAUG.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.  
**Hurich** DEN 23. Okt. 1989

gez. Stöhr  
 BÜRGERMEISTER

gez. Friemann  
 STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG AZ 0011/PO/19/89 VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 ABS 3 BAUG. IN VERBINDUNG MIT § 5 ABS 2 UND 4 BAUG. ~~UNGENÜHMT FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNETEN VERBAULICHEN TEILE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT~~  
**Norden** DEN 05.12.1989

**Landkreis Aurich**  
 Der Oberkreisdirektor  
 i.A. gez. Schöne  
 UNTERSCHRIFT

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM Stadtplanungsamt der Stadt **Hurich**  
 AM 23.02.1990 IM AMTSBLATT des Landkreises Aurich BEKANNTGEMACHT WORDEN  
 DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 23.02.1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN  
**Aurich** DEN 23.02.1990

i.V. gez. Wieneke  
 STADTDIREKTOR

x) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 74 ABS 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUG. BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

STADTDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWAGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

STADTDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

**Stadt Aurich**

**3. ÄNDERUNG des Popens BEBAUUNGSPLANES NR. 11**

Gemarkung: Popens Flur: 1

Stadtplanungsamt M 1:1000  
 Aurich, den 26.05.1989